

Der Wucher auf dem Lande

Berichte und Gutachten
veröffentlicht vom Verein für Socialpolitik



Duncker & Humblot *reprints*

Der Wucher auf dem Lande.

Schriften

des

Vereins für Socialpolitik.

XXXV.

Der Wucher auf dem Lande.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1887.

Der
Wucher auf dem Lande.

Berichte und Gutachten

veröffentlicht

vom

Verein für Socialpolitik.



Leipzig,
Verlag von Dunder & Humblot.
1887.

Alle Rechte für das Ganze wie für die einzelnen Theile sind vorbehalten.

Die Verlagsbuchhandlung.

Nachdem der Ausschuß des Vereins für Socialpolitik in seiner Sitzung vom 28. December 1885 beschlossen hatte, zur Vervollständigung der früheren Berichte über die ländlichen Verhältnisse einen besonderen Sammelband über das Vorkommen des Wuchers auf dem Lande zu veröffentlichen, übernahm der Unterzeichnete die Aufstellung eines betreffenden Fragebogens und die Gewinnung von Berichterstattern. Im Frühjahr 1886 wurde der nachstehend abgedruckte Fragebogen verschickt:

Der Wucher auf dem Lande.

Der Verein für Socialpolitik beabsichtigt, Untersuchungen anstellen zu lassen über die Ausdehnung und die schädlichen Wirkungen des Wuchers auf dem Lande, sowie über etwaige Abhülfmittel gegen die beobachteten Mißstände. Diese Untersuchungen sollen sich nicht beschränken auf den Wucher im engeren Sinne, also den Geld- oder Kreditwucher, sondern sie sollen sich erstrecken auf wucherische Geschäfte aller Art, also auf alle Geschäfte, bei welchen unter Ausnutzung der Nothlage, des Leichtsinns, der Unerfahrenheit und Unwirthschaftlichkeit der eine Theilnehmer zu zukünftigen Leistungen verpflichtet wird, welche zu der gegenwärtigen Gegenleistung des anderen Theilnehmers oder zu dem aus dem Geschäft vernünftigerweise zu erwartenden Nutzen in einem mehr oder minder großen Mißverhältniß stehen und die, an und für sich ungerechtfertigt und bedrückend, zu einer schweren Vermögensbeschädigung oder gar zum wirthschaftlichen Ruin des Verpflichteten führen müssen.

In dieser Beziehung kommen hier neben dem Geld- und Kreditwucher hauptsächlich in Betracht der Viehwucher, der Grundstückwucher und der Waarenwucher, und gilt es zunächst festzustellen, in welchem Umfang und in welcher Form dieser Wucher in der betreffenden Gegend vorkommt. Sodann würden die Ursachen zu ermitteln sein, welche zu diesen wirthschaftlichen Mißständen geführt haben, und schließlich würden die Abhülfmittel zu besprechen sein, welche man gegen diese verschiedenen Formen des Wuchers theils schon angewandt hat, theils in Vorschlag bringen kann. Will man als einen Anhalt zu einer solchen Untersuchung den Inhalt derselben als Antworten auf bestimmte Fragen sich denken, so würden etwa die nachfolgenden Fragen in Betracht kommen, wobei indeß ausdrücklich bemerkt wird, daß hiermit eine erschöpfende Fragestellung nicht beabsichtigt ist und daß es einem jeden Bearbeiter freisteht, einzelne Fragen auszulassen, andere hinzuzufügen; nur ist es wünschenswerth, sich in der Reihenfolge der Beantwortung nicht zu sehr von der nachfolgenden Fragestellung zu entfernen, um die Vergleichung der betreffenden Zustände in den einzelnen Landes- theilen zu erleichtern.

1) In welchen Formen und in welchem Umfang tritt der Geld- und Kreditwucher hauptsächlich auf?

Ist im Besonderen ein Mißbrauch der Wechselfähigkeit festzustellen?

Findet die Bewucherung mehr durch Festsetzung zu hoher Zinsen, Provisionen, Stundungs- und Prolongationsgebühren, Konventionalstrafen oder durch Vorwegabzüge an der Kapitalsumme, auf welche die Wechsel oder Schuldscheine lauten, oder durch Zahlung in minderwerthigen Waaren an Stelle des Geldes statt oder werden diese Formen gleichzeitig angewandt?

Führen die Wuchererschulden häufig zu Eintragungen und dann zu Zwangsverkäufen?

Wer betreibt hauptsächlich den Wucher und stehen die einzelnen Wucherer unter einander in Geschäftsverbindung? Wird eine solche Verbindung benutzt, um diejenigen Bauern, welche sich mit Wucherern nicht in Geschäftsverbindung einlassen wollen, oder welche sich durch Benutzung solider Kreditquellen, Sparcassen, Darlehnskassen zc. aus einer solchen Geschäftsverbindung befreien wollen, wirtschaftlich zu schädigen, indem man ihnen bei Ankauf ihrer wirtschaftlichen Bedürfnisse und noch mehr beim Verkauf ihres Eigenthums oder ihrer Produkte Schwierigkeiten bereitet?

2) In welcher Form und in welchem Umfang findet der Viehwucher statt?

Die einfachste Form würde die Erhebung einer zu hohen Gebühr für den Zwischenhandel sein, wobei der Zwischenhandel so organisiert ist, daß sich der Bauer nicht von ihm frei machen kann.

Es folgen dann die verschiedenen Formen des Viehverleihgeschäftes, des Einstellviehes u. s. w. Wird Vieh verliehen unter der Bedingung, den Mehrwerth später zu zahlen und noch dazu ein oder mehrere Stück Jungvieh für den Verleiher aufzuziehen? oder wird Vieh auf den halben Nutzen verliehen, dergestalt, daß später das betreffende Viehstück und sein Nachwuchs (also z. B. ein Kalb, nachdem es erwachsen ist und selbst zwei Kälber gebracht hat) verkauft und der Erlös zwischen dem Verleiher und dem Leih-er getheilt wird, wobei event. noch zu Gunsten des Verleihers der ursprüngliche Werth des Stückes Vieh vorab an der zu theilenden Summe abgezogen wird? Wird dies Leihverhältniß beim Mangel fester schriftlicher Abmachungen auch noch mißbraucht, um den Leih-er durch die Furcht vor plötzlicher Kündigung des Verhältnisses und Rücknahme des Viehes zu zwingen, andere für ihn unvortheilhafte Geschäfte, Vieh-An- oder Verkäufe, Viehvertauschungen, Land-An- oder Verkäufe zc. einzugehen?

Werden solche Viehverleihgeschäfte den Bauern geradezu aufgedrungen und zunächst durch kleine Nebenvorteile annehmbar gemacht? Haben diese Viehleih- und Vertauschgeschäfte auch noch dadurch einen schlechten Einfluß, daß immer das bessere Vieh gegen das schlechtere umgetauscht und dadurch die Qualität des ganzen Viehbestandes einer Gegend allmählig verschlechtert wird?

3) Besteht eine das Bedürfniß übersteigende Sucht, Land zu erwerben, und werden hierbei Preise bezahlt, welche zu dem Werth des Landes in keinem Verhältniß stehen (sog. Landhunger), oder wird nur durch den Verkauf mit ganz unverhältnißmäßig erstreckten Terminen dem leichtsinnigen Ankauf zu ungemessenen Preisen Vorschub geleistet? Wird auf diese unwirtschaftlichen und von der Unfähigkeit zur Anstellung richtiger Ertrags-

berechnungen zeugenden Verhältnisse ein Grundstückwucher begründet und in welchen Formen tritt derselbe auf? Werden bei Versteigerungen unzulässige Mittel der Beeinflussung angewandt, kostenlose Verabreichung geistiger Getränke zc.? Werden die Versteigerungsprotokolle selbst wieder zu Objekten des Wuchers gemacht, indem einerseits dem Versteigerer ein den Zinsverlust durch die langen Zahlungstermine weit übersteigender Abzug bei Baarzahlung der ganzen Steigerungssumme gemacht wird, andererseits nun die Ansteigerer wucherischen Eingriffen von Seiten des neuen Gläubigers ausgesetzt sind. 3. B. anscheinende große Bereitwilligkeit zu Stundungen der Zins- oder Abschlagszahlungen, dabei aber Ausstellung solcher Schuldscheine, welche augenblickliche oder sehr kurz befristete Kündigungen ermöglichen, die dann zu Erpressungen in Geld, zum Zwang zu unvortheilhaften weiteren An- oder Verkäufen oder Tauschgeschäften, zu Verböten, bei gewissen Verkäufen mit zu bieten, und sonstigen, den Ansteigerer schädigenden Maßregeln mißbraucht werden.

4) Besteht ein Waarenwucher in größerem Umfang und in welcher Form? 3. B. Kreditirung von Saatgut gegen Aushaltung eines Antheils an der Ernte, Umtausch der landwirthschaftlichen Produkte gegen minderwerthige Kolonial- oder sonstige Waaren u. s. w.?

5) Ist schließlich eine Vereinigung aller dieser Wucherformen in der Art festzustellen, daß der Wucherer sich der ganzen Geschäftsführung des Bauern bemächtigt, alle An- und Verkäufe für ihn vornimmt, ihn dabei über seine Vermögenslage ganz im Dunkeln hält, nie gründlich und klar mit ihm abrechnet und gegebenen Falls zu dem Provisionswucher auch noch den direkten Betrug fügt, indem er Einnahmen nicht verrechnet oder Ausgaben mehrfach bucht, was alles der Bauer mangels jeder eigenen Buchführung nicht durchschaut oder nur sehr schwer im Prozeßwege beweisen kann, falls er es überhaupt bei den Kosten und Umständen solcher Prozesse zu einem Prozeß kommen läßt. Hierbei ist noch zu berücksichtigen, ob nicht solche Geschäfte erst möglich oder doch wesentlich gefördert werden durch den Mißbrauch bestimmter Rechtsformen: Ausstellung von Schuldscheinen mit direkter Exekutirbarkeit oder zur Vermeidung aller späteren Anfechtungen der Verschuldung: Bethätigung freiwilliger Urtheile oder notarieller Akte, in welchen der Schuldner sich zu angeblich baar empfangenen Darlehen bekennt, wo in Wirklichkeit nur Verpflichtungen aus sehr zweifelhaften Geschäften vorliegen, welche verschleiert werden sollen.

6) Welche Ursachen tragen zur Ausdehnung aller dieser Formen des Wuchers hauptsächlich bei?

Unwirthschaftlichkeit und mangelnde Berufsbildung, wirthschaftliche Nothlage, Leichtsinn, schlechte Ernten, Unglücksfälle, Mangel an Vorsorge gegen dieselben, Unterlassen der Feuer-, Vieh-, Hagel- und Lebensversicherung, Mangel an ausreichenden Kredit-Instituten und Scheu vor der mit ihrer Benutzung verbundenen Oeffentlichkeit. Verfallen dem Wucher nur liebliche, unwirthschaftliche Personen oder auch brave, tüchtige Menschen, die durch von ihnen nicht gewollte Wege, z. B. Ankauf der Steigerungsprotokolle, mit Wucherern zu thun bekommen?

7) Wie hat sich das Gesetz vom 24. Mai 1880, betreffend die Bestrafung des Wuchers, § 302a u. j. des Strafgesetzbuches, bewährt?

Ist eine Ausdehnung strafgesetzlicher und sonstiger Bestimmungen auf die durch jene Paragraphen nicht getroffenen wucherischen Geschäfte wünschenswerth?

3. B. Verbot der Landversteigerungen im Wirthshaus und der kostenfreien Verabreichung von Getränken?

Ist es zweckmäßig, wie in Ungarn, Wirthshausschulden nur bis zu einem ganz geringen Betrag für einlagbar zu erklären?

Ist von einer Verpflichtung gewerbmäßiger Geldverleiher zur Buchführung und Offenlegung ihrer Bücher der Behörde gegenüber eine Befreiung der Scheu der Gelddarleiher vor den öffentlichen Kredit-Instituten zu erwarten?

Wenn man der Ansicht ist, daß die Mehrzahl der berührten wucherischen Geschäfte durch das Strafgesetz nicht getroffen werden kann, welche privaten Anstrengungen sind dann gemacht worden oder zu empfehlen, um dem Wucher entgegenzutreten? Verbreitung von Darlehnskassen und Thätigkeit derselben zum Aufkauf von Versteigerungsprotokollen, Benutzung der Sparkassen als Kredit-Institute, spezielle Vereine gegen den Wucher oder zur billigen Viehbeschaffung, Einwirkungen zur Vermehrung der Wirthschaftlichkeit und Vermeidung der Fallstricke der Wucherer durch die landwirthschaftlichen Vereine, Veröffentlichung der Namen bekannter Wucherer und Warnung vor denselben.

Inzwischen hatte sich auch auf Veranlassung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Dr. Lucius, das Preußische Landes-Oekonomie-Kollegium im Herbst 1886 mit der Wucherfrage befaßt und von seinen Mitgliedern Berichte über die bezüglichlichen Verhältnisse in ihren Vereinsgebieten eingezogen. Die im Laufe des Winters 1886/87 eingegangenen Berichte und Gutachten konnten daher mit gütiger Erlaubniß des Ministers durch das Material des Landes-Oekonomie-Kollegiums da ergänzt werden, wo es nicht möglich gewesen war, einen Berichterstatter für den Verein für Socialpolitik zu gewinnen. Auf diese Weise dürften die nachfolgenden Berichte ein ziemlich vollständiges Bild der betreffenden Verhältnisse in Deutschland ergeben, wenn auch natürlich die Nachrichten aus den einzelnen Gegenden verschieden ausführlich ausgefallen sind. Ueber das mehr oder minder häufige Vorkommen des Wuchers in seinen verschiedenen Formen ist es leider nicht möglich, positive statistische Daten zu ermitteln, die Kriminalstatistik zeigt nur die geringe Zahl der zur gerichtlichen Kognition gekommenen Fälle des eigentlichen Geldwuchers, im Uebrigen ist man auf Stimmungsberichte mit der Sache vertrauter Personen angewiesen. Da die Praktiken des Wuchers überall ziemlich dieselben sind, so muß die Zusammenstellung der Berichte an einer gewissen Gleichförmigkeit und häufigen Wiederholung

derselben Schilderungen leiden, was aber der Natur des Stoffes nach nicht zu vermeiden war, wenn man nicht statt der Originalberichte nur einen trockenen Auszug hätte geben wollen. Wenn es erlaubt ist, ein Gesamtergebniß aus den Berichten hier zu ziehen, so dürfte es dieses sein, daß der Wucher überall verbreitet ist, daß er aber in größerem, gemeinschädlichem Umfange sich nur da entwickelt hat, wo unwirthschaftliche Formen der Besitzverhältnisse, also vor Allem eine keine genügende Existenz bietende Zwergwirthschaft oder unwirthschaftliche Charaktereigenschaften in der Bevölkerung weit verbreitet auftreten, ohne daß mit entsprechenden Mitteln gegen die Ursachen dieser Schäden angekämpft wird. Neben den trüben Bildern, welche die Berichte von dem wirthschaftlichen Kranksein ganzer Gegenden entrollen, melden sie doch auch, mit welchem Erfolg einzelne Männer und ganze Vereine diesen Schäden entgegengearbeitet haben, und zeigen auf diese Weise die zur Bekämpfung des Wuchers einzuschlagenden Wege. Die Vorbedingung der Besserung ist wie immer die Erkenntniß des Uebels und seiner Ursachen und das Aufgeben der Meinung, wie sie nur zu leicht durch die Gewöhnung an bestimmte Zustände erzeugt wird, daß solche Mißstände naturgemäß und nicht zu beheben seien. Wieviel auch immer der Gesetzgebung in der Bekämpfung des Wuchers zufallen mag, allein wird sie diese Aufgabe nie vollständig lösen können; es muß das Mitwirken aller an der Gesundung und Gesunderhaltung unserer wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Zustände interessirten Bevölkerungskreise hinzutreten, um nachhaltige Erfolge zu erreichen. Daß diese Arbeit da eine leichtere ist, wo das Uebel noch nicht weit um sich gefressen hat, liegt auf der Hand; die Unaufmerksamkeit und Gleichgiltigkeit läßt es aber meist erst dann zu Abhilfemaßregeln kommen, wenn die Schäden schon das Mark ergriffen haben und der Organismus nur schwer die nöthige Widerstandskraft wieder erlangen kann. Ein Hauptzweck dieser Sammlung würde erreicht sein, wenn sie dazu beitrüge, die Gleichgiltigkeit gegen diese Frage und das ausschließliche Vertrauen auf die individuelle Selbsthilfe zu erschüttern und die Bekämpfung vorhandener Mißstände durch Organisation entsprechender gemeinsamer Gegenmaßregeln anzuregen.

Berlin im Juni 1887.

H. Thiel.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I.	
Wucher in Elsaß-Lothringen. Von Ministerialrath Meß in Straßburg . . .	1
II.	
Der Wucher auf dem Lande im Großherzogthum Baden. Von A. Buchenberger, Ministerialrath in Karlsruhe	17
III.	
Der Wucher auf dem Lande im Königreich Württemberg. Von Dr. Gustav Dehlinger aus Stuttgart, Gutbesitzer zu Weilerhof bei Wolfskehlen-Darmstadt	53
IV.	
Der Wucher auf dem Lande in Hohenzollern. Von Regierungsrath Drolshagen in Sigmaringen	62
V.	
Der Wucher auf dem Lande im Großherzogthum Hessen. Dargestellt vom Landtagsabgeordneten Friß Schade in Altenburg, Oberhessen	65
VI.	
Der Wucher auf dem Lande im diesrheinischen Bayern. Von Freiherrn von Cetto, Gutbesitzer zu Reichertshausen, Oberbayern	85
VII.	
Der Wucher auf dem Lande in der bayerischen Rheinpfalz. Bericht des Rechtsanwalts Mahla in Landau	113
VIII.	
Der Wucher im preussischen Saargebiete. Von G. K. Knebel, Landrath in Bettingen a. d. S.	121
IX.	
Der Wucher in den Dörfern des trierischen Landes. Von Kaplan G. F. Dabach, Schriftführer des Trier. Bauern-Vereins	151
X.	
Aus einem Berichte des landwirthschaftlichen Zentralvereins für die Rheinprovinz und aus dem 5. Jahresbericht des Vereins kleinerer Landwirthe in Nieder-Emmels	193
XI.	
Der Wucher auf dem Lande im Regierungsbezirk Wiesbaden. Von Lehrer Schardt in Eppenrod	213
XII.	
Wucher im Regierungsbezirk Rassel	219

	Seite
XIII.	
Das Vorkommen des Wuchers auf dem Lande im Bereiche der Provinz Westfalen. Bericht, im Auftrage des westfälischen Bauernvereins erstattet von Dr. W. Faßbender in Münster i. W.	227
XIV.	
Der Wucher auf dem Lande in der Provinz Hannover.	245
XV.	
Bericht, betr. das Vorkommen des Wuchers im Herzogthum Oldenburg, erstattet von Generalsekretär v. Mendel in Oldenburg	251
XVI.	
Die Wucherverhältnisse in der Provinz Sachsen. Von Oekonomie-Rath Nobbe-Niedertopffstedt und Knauer-Gröbers	259
XVII.	
Der Wucher auf dem Lande in Thüringen. Von Dr. Franz in Weimar	265
XVIII.	
Herzogthum Braunschweig	282
XIX.	
Der Wucher auf dem Lande in Schleswig-Holstein. Von Bokelmann, Direktor des landw. Zentralvereins in Kiel	283
XX.	
Bericht über den Wucher auf dem Lande in der Provinz Brandenburg. Von J. Schneider, Wanderlehrer des landwirthschaftl. Provinzialvereins in Friedenau bei Berlin	299
XXI.	
Königreich Sachsen	299
XXII.	
Großherzogthum Mecklenburg	301
XXIII.	
Der Wucher auf dem platten Lande in der Provinz Posen. Von Landrath von Nathusius in Obornitz	303
XXIV.	
Provinz Schlesien. Aus den Verhandlungen des Zentralkollegiums der verbündeten landwirthschaftl. Vereine der Provinz Schlesien	325
XXV.	
Provinz Pommern	339
XXVI.	
Westpreußen	345
XXVII.	
Ostpreußen	347



I.

Wucher in Elsaß-Lothringen.

Von Ministerialrath Mez in Straßburg.

I.

Die Klagen über den Wucher kommen in Elsaß nicht erst in neuerer Zeit vor. Bereits 1779 erschien eine anonyme Schrift „Observations d'un Alsacien sur l'affaire présente des Juifs en Alsace“ (zweite Ausgabe Neuchâtel 1790), welche die Juden als Urheber des Wuchers anklagt. Bei Geldbedarf, so führt diese Schrift aus, sei der Bauer genöthigt, sich an Juden zu wenden, weil diese allein Geld verliehen. Das gewünschte Darlehen werde gewährt, aber der Empfänger müsse immer eine größere Summe verschreiben, als ihm gezahlt werde. Dabei würden die gesetzlichen Vorschriften zur Verhütung des Wuchers schlau umgangen.

Wenn bei solchen Darlehen Terminzahlungen verabredet seien, biete der Darleiher oft freiwillig Stundung der fälligen Zahlungen an. Seien aber auf solche Weise mehrere Zahlungen rückständig geworden, so erscheine plötzlich der Jude zu einer Zeit, zu welcher, zu welcher, wie ihm wohlbekannt, der Bauer kein Geld habe und fordere die Schuld zurück unter Androhung gerichtlicher Klage. Der Bauer wolle Aufsehen vermeiden und einige sich mit dem Gläubiger unter Ausstellung eines neuen Schuldbekennnisses über eine Summe, welche er gar nicht ausbezahlt erhalte. Der Bauer sei dann im folgenden Jahre noch weniger als früher im Stande, die vergrößerte Schuld abzutragen, und deshalb genöthigt, auf gleiche Weise wie im Vorjahre seinen drängenden Gläubiger zu begütigen. Wolle er ein neues Darlehen aufnehmen zur Abzahlung der alten Schuld, sehe er sich wieder in der Lage, zu einem jüdischen Geldverleiher seine Zuflucht zu nehmen, der dann das gleiche Spiel mit ihm von neuem beginne. In allen Fällen aber sei der Bauer gezwungen, Getreide, Wein, Gemüse, Thiere und andere landwirthschaftliche Erzeugnisse dem Gläubiger unentgeltlich zu liefern, damit ihm Zahlungsfrist gewährt werde. Der Anlaß zum Vorgehen liege meist in Ankäufen von Grundeigenthum und von Vieh.

Den Grund des Umsichgreifens des Wuchers findet der Verfasser in der Geschäftsthätigkeit der Juden, welche aus demselben ihr Haupteinkommen bezögen. Im Jahre 1689 habe man im Elsaß 587 Judenfamilien gezählt, 1716 seien schon 1348 vorhanden gewesen. Zur Zeit der Abfassung der oben angeführten Druckschrift, um 1779, habe die Zahl der Juden auf das dreißigfache sich vermehrt; es gebe Dörfer, in welchen mehr Juden als Christen wohnten.

Im wesentlichen übereinstimmend hiermit schildert die 1853 erschienene Schrift von August Heilmann, „Les paysans d'Alsace“ die Wuchererhältnisse¹⁾. Auch er schreibt der unersättlichen Geldgier der Wucherer die Schuld an der beklagenswerthen Lage vieler Landleute zu, aber er erkennt auch an, daß in den Gewohnheiten der letzteren häufig der erste Anlaß zum Beginn der Verschuldung zu suchen sei. Hochmuth und Neid seien die Triebfedern bei den Ankäufen von Grundeigenthum über die Kräfte der Käufer hinaus. Auf dem Lande werde der Bauer nur geschätzt und geachtet nach Verhältniß der Zahl seiner Acker, seiner Pferde und seines Rindviehes und folgeweise treibe der Ehrgeiz ihn immer und immer wieder zu neuen Erwerbungen. Da der Bauer für wohlhabend gehalten sein wolle, so suche er seine Schulden zu verbergen und ziehe deshalb viele unbekannte aber heimlich gehaltene Schulden einer einzigen aber bekannten vor. Biete sich Gelegenheit zum Kauf, so entscheide immer seine Begierde nach Grundeigenthum, er denke nicht an die Zukunft, oder hoffe auf den Eintritt guter Ernten, den Anfall einer Erbschaft und ähnliche glückliche Ereignisse, welche ihm die Zahlung des Kaufgeldes ermöglichen würden.

Zur Inanspruchnahme der Wucherer treibe die Bauern allerdings die Noth, weil andere Personen nicht leicht die nöthigen Geldbeträge hergäben. In den Händen der Wucherer befinde sich das meiste baare Geld und sie allein borgten Beträge von 100, 200 oder 300 Franken. Dabei ließen sie dem Schuldner die Wahl, ob er das Darlehen in Theilzahlungen zurückerstattten wolle. Andere nur auf erlaubten Zinsgewinn rechnende Personen könnten auf solche Bedingungen nicht eingehen und borgten deshalb nur höhere Summen. Die Wucherer suchten mit der Gewährung von Darlehen andere Geschäfte, wie Verkauf von Grundstücken, Vieh u. s. w. zu verbinden, weil ihnen aus denselben größerer Gewinn erwachse und weil sie Gelegenheit böten, den wucherischen Zweck des Geschäfts leichter zu verdecken.

Der Verfasser zählt sodann die Geschäfte auf, welche benutzt werden, um den Wucher zu verdecken. Da nach dem französischen Gesetze vom 3. September 1807 (Bulletin des lois Ser. 4 Nr. 2740) der vertragsmäßige Zins den Betrag von 5 Proz. nicht übersteigen darf, und die Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung mit Strafe bedroht ist, so muß der Wucherer Mittel und Wege suchen, welche ihm den wucherischen Gewinn gewähren, ohne daß er der Strafe verfällt. Zu diesem Zwecke

¹⁾ Les paysans d'Alsace, l'impôt et l'usure, par Auguste Heilmann: Strasbourg chez Salomon, 1853.

werden eine Menge verschiedener Mittel angewandt. Der Verfasser schildert die Operationen eingehend. Wir wollen uns begnügen eine Anzahl derselben hier anzuführen, welche am häufigsten zur Anwendung kommen und welche geeignet sind, das Treiben der Wucherer am klarsten darzulegen.

1. Der Wucherer behält einen Theil der verschriebenen Darlehenssumme, gewöhnlich ein Viertel oder ein Drittel, bei der Auszahlung zurück. Die ganze Summe muß aber bis zur Rückzahlung mit fünf vom Hundert verzinst werden.

2. Der Erborger muß gleichzeitig mit Empfang des Darlehens dem Darleiher ein Grundstück zu einem Preise abkaufen, welcher den wahren Werth mehrfach übersteigt.

3. Befindet sich ein Schuldner am Zahlungstermin nicht im Stande, seine Schuld zurückzuzahlen, so muß er dem Gläubiger gleichfalls ein Grundstück zu einem weit höheren als dem wahren Werth abkaufen.

4. Der geldbedürftige Bauer wird genöthigt, dem Wucherer ein etwa um die Hälfte mehrwerthiges Grundstück zum Betrage des gewünschten Darlehens zu verkaufen, welches er dann zum wahren Werthe zurückkauft, unter der Bedingung, daß der Kaufpreis mit den gesetzlichen Zinsen in einigen Jahresraten zurückbezahlt wird. Der Gläubiger empfängt mithin einen höheren Betrag als er dargeliehen hat und erhält diesen auch noch verzinst.

5. Kaufverträge unter der Bedingung des Wiederkaufs werden ebenfalls zur Verdeckung wucherischer Manipulationen benutzt.

6. Als eine der schlimmsten Formen des Wuchers wird diejenige bezeichnet, welche sich durch Uebertragung von Forderungen vollzieht. Zu diesem Zwecke stellt der Darlehensuchende irgend einer Person eine Scheinurkunde über eine Schuld aus Kauf- oder Darlehensvertrag aus, welche innerhalb bestimmter Frist zurückzuzahlen ist. Diese Forderung wird dem Wucherer um $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{3}$ unter dem wahren Werthe jedirt. Vorsichtshalber lautet die Schuldurkunde meist auf den wahren Werth, in welchem Falle jedoch die Summe, welche den Wuchergewinn bildet, dem Gläubiger vorher gezahlt werden muß.

7. Im Elsaß kaufen kleine Rentiers oft Kaufgeldforderungen zu einem geringeren Preise an, und erzielen dadurch einen Gewinn von $6\frac{1}{2}$ bis 8 Prozent. Dieser Neigung der kleinen Rentiers bedienen sich die Wucherer häufig, um ohne Anwendung eigener Mittel hohen Gewinn zu erzielen. Sie schließen nämlich mit geldbedürftigen Personen einen Scheinvertrag ab und verkaufen dann die Forderung aus demselben an einen solchen Rentier. Mit dem Erlös wird das dem Schuldner gewährte Darlehn bezahlt, von welchem der wucherische Gewinn vorweg genommen wird.

8. Ein ergiebiges Feld für Wuchergeschäfte bilden die Erbauseinandersetzungen der Geschwister. Im Elsaß ist es Regel, daß der älteste Sohn den Hof zu einem Anschlagpreise übernimmt, welcher nach Abzug der darauf haftenden Schulden sämmtlichen Geschwistern zu gleichen Theilen zufällt. Oft wollen diese nun ihre Forderung in Geld umsetzen und verkaufen, falls der Hofbesitzer zur sofortigen Zahlung nicht im Stande ist,